

**Gemeinde Nessler-Krummenau**

---

## **Schutzverordnung Grundbuchkreis Nessler**

---

01. Februar 2008

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                 | Seite     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>                                                                                | <b>3</b>  |
| Art. 1 Geltungsbereich                                                                                          | 3         |
| Art. 2 Zweck                                                                                                    | 3         |
| Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht                                                                              | 4         |
| Art. 4 Umgebungsschutz                                                                                          | 4         |
| Art. 5 Nutzungsbeschränkungen                                                                                   | 4         |
| <b>2 Besondere Bestimmungen für Schutzkategorien</b>                                                            | <b>4</b>  |
| Art. 6 Landschaftsschutzgebiete (LS)                                                                            | 4         |
| Art. 7 Moorlandschaften (besondere Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung MLS)                       | 4         |
| Art. 8 Lebensräume (Lebensraum Schongebiete LR, Lebensraum Kerngebiete LRK sowie Lebensraum Gewässer LRG)       | 5         |
| Art. 9 Geotopschutzgebiete (GeoS)                                                                               | 6         |
| Art. 10 Kulturlandschaftsschongebiet (KLS)                                                                      | 6         |
| Art. 11 Naturschutzgebiete (HM, FM, MW, TW)                                                                     | 6         |
| Art. 12 Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete                                                                  | 7         |
| Art. 13 Pufferflächen (Übergangsgebiete)                                                                        | 8         |
| Art. 14 Natureinzelobjekte N, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lesesteinmauern, Geotop-Einzelobjekte | 8         |
| Art. 15 Kultureinzelobjekte (K)                                                                                 | 9         |
| Art. 16 Archäologische Schutzgebiete und -objekte (AS, A)                                                       | 9         |
| Art. 17 Ortsbildschutz                                                                                          | 9         |
| <b>3 Vollzug</b>                                                                                                | <b>10</b> |
| Art. 18 Bewilligungspflicht                                                                                     | 10        |
| Art. 19 Bewilligungen                                                                                           | 10        |
| Art. 20 Markierung                                                                                              | 11        |
| Art. 21 Pflege, Aufsicht                                                                                        | 11        |
| Art. 22 Ersatzvornahme                                                                                          | 11        |
| Art. 23 Zuwiderhandlungen                                                                                       | 11        |
| Art. 24 Inkrafttreten                                                                                           | 12        |

**Anhang:** Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte



## SCHUTZVERORDNUNG NESSLAU

Der Gemeinderat Nesslau-Krummenau erlässt, gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 39 des Jagdgesetzes (sGS 853.1) und Art. 31 f. der Jagdverordnung (sGS 853.11) nachstehende Verordnung:

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Schutzbestimmungen gelten für die im Plan zur Schutzverordnung im Massstab 1:10'000 bezeichneten sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorie:
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Moorlandschaftsschutzgebiete
  - Lebensräume, umfassend Lebensraum Kerngebiete, Lebensraum Schongebiete, Lebensraum Gewässer
  - Geotopschutzgebiete
  - Kulturlandschaftsschongebiet
  - Naturschutzgebiete, umfassend Flachmoor- und Hochmoorbiotope, Trocken-/ Magerwiesen, Trocken-/ Magerweiden,
  - Pufferflächen
  - Natureinzelobjekte, umfassend Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze, Trocken-/ Lesesteinmauern, Natur- und Geotopeinzelobjekte
  - Archäologische Schutzobjekte und –gebiete
  - Kultureinzelobjekte
  - Ortsbildschutzgebiete.
- 2 Der Plan zur Schutzverordnung sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und –objekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

#### Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der Schutzobjekte gemäss den in Art. 1 aufgeführten Objektkategorien.

**Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht**

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

**Art. 4 Umgebungsschutz**

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

**Art. 5 Nutzungsbeschränkungen**

Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. In Landschaftsschutzgebieten gilt für die Land- und Forstwirtschaft sinngemäss das gleiche.

**2 Besondere Bestimmungen für Schutzkategorien****Art. 6 Landschaftsschutzgebiete (LS)**

- 1 Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als unbeeinträchtigter Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis zu entnehmen.
- 2 Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.
- 3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

**Art. 7 Moorlandschaften (besondere Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung MLS)**

- 1 Die Moorlandschaften umfassen mit Hoch- und Flachmooren dichtbesetzte und reichgestaltete Gebiete mit ihren natürlichen und kulturlandschaftlichen Elementen. Ihre Eigenart und Vielfalt sind ungeschmälert zu erhalten.
- 2 Innerhalb des Moorlandschaftsschutzperimeters sind nur Tätigkeiten erlaubt, soweit sie mit den Schutzziele gemäss Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) vereinbar sind. Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen,



sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere auch:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, soweit sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind.
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art; davon ausgenommen sind Moorschutz-Sanierungsarbeiten unter fachlicher Begleitung. Für die landwirtschaftliche Bodenverbesserung und die Verwertung von Aushub landwirtschaftlicher Bauten vor Ort bleibt die Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1 vorbehalten.

- 3 Das Erstellen von neuen sowie der Wiederaufbau oder die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn diese für eine dem Gebiet angepasste land- oder forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind oder Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen betreffen. Die angestammte touristische Nutzung bleibt gewährleistet, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen steht.

↳ Abs. 4

#### **Art. 8 Lebensräume (Lebensraum Schongebiete LR, Lebensraum Kerngebiete LRK sowie Lebensraum Gewässer LRG)**

- 1 Mit dem Ausscheiden von Lebensraumgebieten wird bezweckt, die in diesen Rückzugsgebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten (Wild, Rauhfusshühner u.a.) und gefährdeten Pflanzenarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Grundsätzlich gelten auch die Bestimmungen über den Landschaftsschutz (Art. 6).

##### **2 Lebensraum-Schongebiet:**

Die durch den Menschen bereits leicht belasteten Lebensräume sind vor übermässigen Störungen zu bewahren. Namentlich gilt:

- Intensivere Nutzungen mit erheblichen Störungen, wie sie zum Beispiel grössere touristische Bauten und Anlagen mit sich bringen, sind nicht zulässig.
- Bestehende Erschliessungsanlagen sind ihrem Zweck gemäss zu benutzen.
- Keine Errichtung von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm und Torf sowie von Deponien.
- Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art sind in der Brut- und Setzzeit zwischen 15. März und 15. Juli zu unterlassen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 17 f. des EGzWaG<sup>1</sup>. An Veranstaltungen und Anlässe, die der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 19 ff. der Verordnung zum EGzWaG<sup>2</sup> unterstehen, werden hohe Anforderungen gestellt.

##### **3 Lebensraum-Kerngebiet:**

Die Lebensraum-Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Namentlich gilt gegenüber den Schongebieten zusätzlich:

- Ausser eng begrenzter Zu- oder Überfahrten zur Gewährleistung der Bewirtschaftung, sind keine neuen Erschliessungen mit Wegen, Strassen oder anderen technischen Anlagen vorzusehen. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur ~~Gefahrenabwehr~~ *Gewährleistung* gemäss Abs. 2: *eines genügenden Schutzes vor Naturgefahren.*

<sup>1</sup> Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651

<sup>2</sup> Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.11

- 4 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.



- Im Lebensraum Kerngebiet gilt ein Weggebot: Das Verlassen öffentlicher Strassen und Wege (einschliesslich Wanderwege) ist verboten, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen. Für das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.
- Die forstliche Nutzung ist auf die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für die bedrohten Arten auszurichten. Für den Vollzug ist der Forstdienst zuständig.
- Die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art richtet sich nach Art. 17 f. des EGzWaG und Art. 19 ff. der VzEGzWaG.
- Für Hunde gilt ein Leinenzwang ausserhalb der bewilligten Jagd und der Alpwirtschaft.

#### 4 Lebensraum-Gewässer

Wertvolle Bereiche im Wasser und im unmittelbaren Uferbereich sind in ihrem naturnahen oder natürlichen Zustand zu erhalten.

### Art. 9 Geotopschutzgebiete (GeoS)

- 1 Geotope umfassen Landschaftsteile und Objekte, welche die Geschichte der Erde, des Lebens und des Klimas sowie die natürliche Landschaftsentwicklung in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentieren. Sie sind zu erhalten.
- 2 Massnahmen, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt..

### Art. 10 Kulturlandschaftsschongebiet (KLS)

- 1 Das Kulturlandschaftsschongebiet umfasst Ensembles von hohem siedlungsgeschichtlichem und kulturlandschaftsgestalterischen Wert.
- 2 Massnahmen aller Art, die die charakteristischen Kulturelemente, die traditionelle Siedlungsstruktur, die kulturhistorisch wertvollen Bau- und Flurformen, insbesondere auch die Freiräume, beeinträchtigen, sind untersagt.

### Art. 11 Naturschutzgebiete (HM, FM, MW, TW)

Die Naturschutzgebiete (Hoch- und Flachmoore, Magerwiesen und –weiden) sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- d) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;

- e) das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 12 Abs. 4 erwähnten und im Schutzplan sowie im Verzeichnis speziell bezeichneten Flächen;
- f) das Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- g) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- h) das Stören, Fangen und Töten wildlebender Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten;
- i) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- j) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den vom Gemeinderat bewilligten und besonders gekennzeichnete Stellen;
- k) das Verlassen der markierten Wege während der schneefreien Zeit, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen. Für das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.
- l) das künstliche Beschneien zur Präparation von Pisten und Verbindungswegen;
- n) In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde ausserhalb der bewilligten Jagd sowie für Hirten- und Herdenschutzhunde.

## Art. 12 Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete

- 1 **Hochmoore** sind jeglicher Nutzung entzogen.
- 2 Die übrigen Naturschutzgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.
- 3 Schnitt:
  - **Trocken-/Magerwiesen:** pro Jahr ein- bis höchstens zweimaliger Schnitt nach dem 15. Juli;
  - **Flachmoore** (Feuchtgebiete wie Riedwiesen, Hangriede, Quellsümpfe): pro Jahr einmaliger Schnitt, frühestens am 1. September
  - Für die im Schutz-Verzeichnis besonders bezeichneten Feuchtgebiete gilt als frühester Schnittzeitpunkt der 15. August; die Periodizität des Schnittes kann per Vertrag festgelegt werden.
  - Das Schnittgut ist zu entfernen.
- 4 Beweidung:
  - **Trocken-/Magerweiden** können im bisherigen Umfang bestossen werden. Die ausschliessliche Beweidung mit Schafen und Ziegen bleibt ausgeschlossen, mit Ausnahme der traditionellen Ziegenhaltung im Alpgebiet. Treten Weideschäden auf, ist die Bewirtschaftungsintensität zu verringern.
  - **Extensiv beweidete Flachmoore im Alpgebiet:** Die im Schutzplan und im Verzeichnis besonders bezeichneten, extensiv beweideten Flachmoore können im bisherigen Umfang beweidet werden. Die Beweidung mit Schafen und Ziegen bleibt ausgeschlossen, mit Ausnahme der traditionellen Ziegenhaltung im Alpgebiet. Treten Weideschäden auf, ist die Bewirtschaftungsintensität zu verringern.



Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen. Im weiteren gelten die besonderen Bewirtschaftungsbestimmungen gemäss Verzeichnis. Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

- **Auf Trocken-/Magerwiesen** ist eine schonende Herbstweide nach dem 1. September zugelassen.

### **Art. 13 Pufferflächen (Übergangsgebiete)**

- 1 In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:
  - a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
  - b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
  - c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
  - d) das Ausbringen von Dünger im Sinne der Stoffverordnung (StoV) und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
  - e) Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
  - f) die Schafweide;
  - g) das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen
  - h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.
- 2 Bei einer Verunkrautung ist eine auf die Pflanze lokalisierte Einzelstockbekämpfung von Blacken und Disteln zulässig.

### **Art. 14 Natureinzelobjekte N, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lesesteinmauern, Geotop-Einzelobjekte**

- 1 Die im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Einzelobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten.
- 2 Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.
- 3 Trocken- und Lesesteinmauern sind in ihrer Substanz und Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel, usw.) zulässig.
- 4 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das Auf-den-Stock-Setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.
- 5 Geotop-Einzelobjekte dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden. Im übrigen gilt Art. 9.



**Art. 15 Kultureinzelobjekte (K)**

- 1 Die im Schutzplan bezeichneten und im Schutzverzeichnis ausgewiesenen Kulturobjekte gelten als Schutzobjekte gemäss Art. 98 BauG. Sie sind in ihrer inneren und äusseren Substanz zu erhalten.
- 2 Alle baulichen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren der Gebäude sind bewilligungspflichtig.
- 3 Der Abbruch, die Beseitigung oder eine anderweitige Beeinträchtigung der geschützten Bauten oder der unter Schutz gestellten Bauteile darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

**Art. 16 Archäologische Schutzgebiete und -objekte (AS, A)**

- 1 Archäologische Schutzgebiete und -objekte umfassen historisch bedeutungsvolle Stätten. Bei dem im Schutzplan bezeichneten Areal ist im Falle von Bauvorhaben die Kantonsarchäologie beizuziehen.
- 2 In den Gebieten AS und im Bereich der Objekte A sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:
  - das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen,
  - Geländeänderungen,
  - das Aufforsten.

Allfällig erforderliche bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzung wie z.B nötige standortbedingte Leistungsbauten sind im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie zulässig.

- 3 Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer oder Finder gemäss kantonaler Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern<sup>3</sup> dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

**Art. 17 Ortsbildschutz**

- 1 Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung zu orientieren. Massgebend sind insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Materialien, Farbgebung,

---

<sup>3</sup> VzSchNA vom 21. März 1933, sGS 271.51

- Dachform und Firstrichtung. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen eine gute Gesamtwirkung erzielen.
- 2 Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.
  - 3 Zur Einhaltung von Art. 17 Abs.1 könne Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

### 3 Vollzug

#### Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG und in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG wird ausgedehnt auf

- sämtliche Terrainveränderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes und Wasserbauvorhaben innerhalb der von der Schutzverordnung erfassten Naturschutzgebiete und in unmittelbarer Umgebung von Naturschutzobjekten.
- die Beseitigung oder Beeinträchtigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Alleen, Trockenmauern, Geotope usw..
- Massnahmen, die innerhalb von Naturschutzgebieten bzw. an Natureinzelobjekten eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.
- Anlässe und Veranstaltungen innerhalb der Lebensraumkern- und Lebensraumschongebiete sowie Veranstaltungen im Wald gemäss Art. 17 f. EgzWaG.

#### Art. 19 Bewilligungen

- 1 Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten (Art. 98 Abs. 2 BauG).
- 2 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat behandelt (Art. 101 BauG).
- 3 Massnahmen, welche eine Verminderung, Beseitigung oder Verschlechterung von Lebensräumen geschützter Pflanzen oder Tiere nach sich ziehen, sind nur mit Bewilligung des ~~Baudepartementes~~ zulässig (Art. 3 Abs. 1 Naturschutzverordnung).

*Volkswirtschaftsdepartementes*



**Art. 20 Markierung**

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und der Öffentlichkeit.

**Art. 21 Pflege, Aufsicht**

Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

**Art. 22 Ersatzvornahme**

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes oder andere Vorkehren) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten durchzuführen.

**Art. 23 Zuwiderhandlungen**

- 1 Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen (Art. 132 BauG).
- 2 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.
- 3 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

**Art. 24 Inkrafttreten**

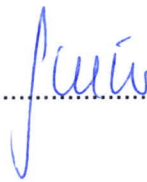
- 1 Die Schutzverordnung tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser Schutzverordnung wird jene vom 20. Oktober 1992 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Nesslau-Krummenau beschlossen am: 24.06.2008

Der Gemeindepräsident



Die Gemeinderatsschreiberin

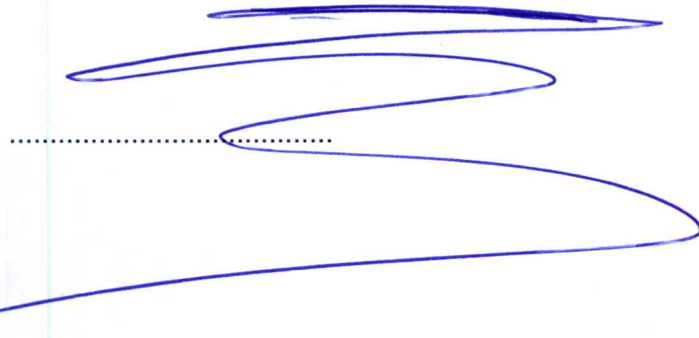


Öffentliche Auflage vom: 20.08.2008 bis: 18.09.2008

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: -4. Mai 2009

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation





---

## Anhang

---

### Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte

| Landschaftsschutzgebiete |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | LS |
|--------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.                 | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |
| LS1                      |          | <p><b>Chlösterwald–Etzel–Langenschwand–Rietbach:</b></p> <p>Stark bewegtes, fluvioglazial geprägtes Gebiet mit sehr vielen naturnahen Elementen; südlicher Teil zur Moorlandschaft Wolzenalp gehörend.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Formenreichtum in allen Teilbereichen erhalten; keine groben Geländeänderungen; neue landwirtschaftliche Gebäude bezüglich Stellung, Massstäblichkeit und Bauformen in Landschaft einfügen.</p>                                                                                                                                                                                                |    |
| LS2                      |          | <p><b>Niderhufen-Lussen-Buechholz:</b></p> <p>Hecken-Rippen-Landschaft; vielgestaltige Kulturlandschaft mit sehr guter Bausubstanz beim Ensemble Niderhufen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Formenreichtum in allen Teilbereichen erhalten; keine groben Geländeänderungen; neue landwirtschaftliche Gebäude bezüglich Stellung, Massstäblichkeit und Bauformen in Landschaft einfügen; Rücksichtnahme auf geschützte Bauten.</p>                                                                                                                                                                                                    |    |
| LS3                      |          | <p><b>Schönenboden/Fuchsloch:</b></p> <p>Zwei grosse Geländekammern: <b>Schönenboden</b> topografisch bewegtes Wies- und Alpwirtschaftsgebiet mit massstäblicher Bausubstanz; <b>Fuchsloch:</b> Flachmoorkomplex mit zwei ausgedehnten Riedflächen unterhalb Steilwaldstufe; zur Moorlandschaft Nr. 59 "Wolzenalp" gehörend.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Formenreichtum in allen Teilbereichen erhalten; keine groben Geländeänderungen; neue landwirtschaftliche Gebäude bezüglich Stellung, Massstäblichkeit und Bauformen in Landschaft einfügen; Fuchsloch: zusätzlich Streueschöpfe möglichst funktionstüchtig erhalten.</p> |    |
| LS4                      |          | <p><b>Schwand, Wissenegg, Hinterlaad/Tergeten, Perfiren:</b></p> <p>Grosses Schichtrippen-, Hecken-, Feldgehölz-, Lesesteinmauer-System in vier Landschaftsteilen; <b>Hinterlaad/Tergeten</b> mit lokalen Verflachungen; <b>Stofel/Perfiren</b> mit alpwirtschaftlicher Prägung; empfindliche Kretenlagen; <b>Tergeten</b> zur Moorlandschaft Nr. 8 "Hinter Höhi" gehörend.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Formenreichtum in allen Teilbereichen erhalten; keine groben Geländeänderungen; neue landwirtschaftliche Gebäude bezüglich Stellung, Massstäblichkeit und Bauformen in Landschaft einfügen.</p>                           |    |
| LS5                      |          | <p><b>Widen bis Krümmenschwil:</b></p> <p>Thurauen und ehemalige Denudationsflächen zwischen Bahnlinie und Thurufer, praktisch nicht überbaut und recht naturnah.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verzicht auf Bauten und Anlagen, soweit nicht nutzungsbedingt zwingend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |



| Landschaftsschutzgebiete |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | LS |
|--------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.                 | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
| LS6                      |          | <p><b>Germen/Schloh-Seuzach:</b></p> <p>Markante Schichtrippenlandschaft mit vielen gutenhaltenen Hecken, Feldgehölzen sowie Lesesteinmauern.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Formenreichtum in allen Teilbereichen erhalten; keine groben Geländeänderungen; neue landwirtschaftliche Gebäude bezüglich Stellung, Massstäblichkeit und Bauformen in Landschaft einfügen; Erhaltung/Unterhalt der obigen Strukturelemente.</p>             |    |
| LS7                      |          | <p><b>Alp Friessen</b> (Teil der Moorlandschaft Nr. 62 "Schwägalp")</p> <p>Ausgedehntes, strukturreiches Alpgebiet am Fuss des Steilabbruchs des Stockbergs; rascher Wechsel zwischen Flachmoorbereichen, trockenen/mageren Rippen sowie Bergsturz- und Moränengebieten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Landschaftsgerechte Landwirtschaft unter Wahrung der Massstäblichkeit der erforderlichen Alpgebäude; keine Geländeänderungen.</p> |    |

| Moorlandschaftsschutzgebiet |          |                                                                                                                                                                 | ML |
|-----------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.                    | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                   |    |
| ML8                         |          | Beschrieb und Zielsetzungen siehe Moorlandschaftsordner (Bericht Moorlandschaften Nesslau) von 12. Dezember 2002.                                               |    |
| ML59                        |          | Beschrieb und Zielsetzungen siehe Moorlandschaftsordner (Bericht Moorlandschaften Nesslau) von 12. Dezember 2002.                                               |    |
| ML62                        |          | Beschrieb und Zielsetzungen siehe Moorlandschaftsordner (Bericht Moorlandschaften Nesslau) von 12. Dezember 2002.                                               |    |
|                             |          | <b>Schutzziele für ML8, ML59 und ML 62:</b> Erhaltung der Biotope und Geotope; Deckungsgleichheit mit LR1; siehe auch besondere Schutzziele gemäss ML-Inventar. |    |



## Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten: Lebensraumschongebiet

LR

| Obj.-Nr. | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LR1      |          | <p><b>Hotteienwald-Tudler:</b></p> <p>Reich strukturiertes Gebiet, südlich an Hochmoorbereich Rietbach angrenzend; gute Artenvergesellschaftung (Flora und Fauna); teilweise belastet durch Erholungsaktivitäten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Naturnaher Zustand erhalten; keine Intensivierung mit Bauten und Anlagen der Landwirtschaft; keine weitere Störungen im Gebiet durch touristische Aktivitäten, keine Neuaufforstungen von Waldnischen und Lich-tungen; Infotafeln mit Verhaltensregeln für Erholungssuchende.</p>     |
| LR2      |          | <p><b>Ijental-Bremach:</b></p> <p>Etwas abgeschiedene Geländekammer mit Alpwirtschaftsausrichtung, eingebettet in Lebensraum-Kerngebiete LRK1 und LRK2. Naturnahe Grosszelle mit weiträumigen Flachmooren im mittleren und unteren Teil des Ijental. Gewässerlebensraum Ijentaler-Bach hochrangig.</p> <p><b>Schutzziele:</b> Naturnaher Zustand erhalten, Feinrelief nicht verändern; keine neuen Bauten und Anlagen; keine Störungen durch touristische Aktivitäten, d.h. restriktive Fahrordnung für Motorfahrzeugverkehr.</p> |
| LR3      |          | <p><b>Thurabschnitt Giessen-Bratzenmoos-Schlucht der Wissthur (Wandbleik-tobel):</b></p> <p>Tiefeingeschnittene Flusslandschaft; Steilhangflanken mit Wies- und Weide-wirtschaft; engerer Gewässerraum sehr naturnah z.T. fast nicht zugänglich. Diverse Reliktstandorte seltener Pflanzenarten; Bratzenmoos gutes Flach-moor im Thurauenbereich.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Wanderwegroute sehr gut, Zugänglichkeit nicht erhöhen.</p>                                                                                            |
| LR4      |          | <p><b>Stockberg mit Nordabhang:</b></p> <p>Schwer zugänglicher nord-/nordwestexponierter Teil des Stockbergs; tieferlie-gende Teile mit Bergsturz-Trümmerlandschaft; zahlreiche Felsfluren mit vie-len geschützten Alpenpflanzen-Arten.</p> <p><b>Schutzziel:</b> keine weitere Ausstattung mit Bauten und Anlagen v.a. im östli-chen Teil der Alp Friessen.</p>                                                                                                                                                                  |

**Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten:****Lebensraumkerngebiet****LRK**

| Obj.-Nr. | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LRK1     |          | <p><b>Chaslen-Spitzmoos-Schattenloch-Heidlen:</b></p> <p>Nördlicher Bereich Teil der Moorlandschaft "Wolzenalp" Nr. 59: Gebiet mit höchster Flachmoordichte und sehr vielen Magerwiesen; viele aufgelöste Waldränder mit langer Grenzlinie. Sehr naturnah, kaum Störungen trotz Nähe Intensiverholungsstandort Rietbach.</p> <p>Südlicher Teil: kaum zugängliches Gebiet mit starker topografischer Feinstruktur; praktisch unberührter Raum; allgemein ostexponiert, aber auch mit sonnigen Rippen; Dominanz des Waldes, aber dynamische Entwicklung durch Rutsche, Sackungen, Bacherosion.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Verzicht auf (weitere) Erschliessung und auf landwirtschaftliche Intensivierungen; Vermeidung von touristischer Intensivierung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| LRK2     |          | <p><b>Chatzenstofel-Blässchopf-Speer-Herrenalp-Langenschwand-Goldacherwald-Hagegg-Ahorn-Ruezenberg:</b></p> <p>Drei sehr grosse wenig berührte ökologische Zellen; Chatzenstofel und Goldauerwald/-tal sowie Hagegg Teil der Moorlandschaften "Wolzenalp" Nr. 59 und "Hinter Höhi Nr. 8".</p> <p>Rückzugsgebiet zusammen mit Amdener- und Steinerteil für viele stark bedrohte Pflanzen- und Tierarten (Refugiums-Raum) weil grossräumig zusammenhängend und relativ schlecht zugänglich; reliktsche Steilhangwälder; besonders wichtige Trockenstandorte: Südhänge Elisiten sowie Westhänge Goggeien und Schär.</p> <p>Im nördlichen und südwestlichen Teil des LR2 sehr grosse Flachmoordichte, z.T. mit wechselfeuchten Hangbereichen. Goggeien-Ruezenberg; Trocken-Mager-Oekotop.</p> <p>Speer-Langenschwand: Schichtrippen-Landschaft, strukturreiche Übergangslandschaft mit zahlreichen Waldzungen, Feldgehölzen und Hochhecken; Elisalp/Herrenalp mit gut erhaltenen Magerweiden an südexponierten Hängen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Landwirtschaftliche Erschliessung (Alp-Zufahrten) sehr zurückhaltend und ohne Zerschneidung von lokalen Lebensräumen; Verzicht auf Intensivierung der Alpbetossung; Verzicht auf touristische Entwicklung mit Flächenwirkung.</p> |



| Ortsbildschutzgebiete |          |                                                                                                                                             | OBS |
|-----------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Obj.-Nr.              | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                               |     |
| OBS1                  |          | <b>Dicken:</b><br>Homogen wirkendes, kleinmassstäbliches und feinstrukturiertes Siedlungsgebiet aus Frühindustrialisierung; Strukturschutz. |     |
| OBS2                  |          | <b>Büel:</b><br>Alter Dorfkern "Büel" vor der Kuppe Büchel; Strukturschutz und Freiräume.                                                   |     |
| OBS3                  |          | <b>Niderhufen:</b><br>Hochwertiges Ensemble mit ausserordentlicher Bausubstanz; Struktur- und Umgebungsschutz.                              |     |

| Kulturlandschaftsschutzgebiete |          |                                                                                                                                                                                                                             | KLS |
|--------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Obj.-Nr.                       | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                               |     |
| KLS                            |          | <b>Büel-Tobel-Laufen-Rüti:</b><br>Dem Dorf Büel vorgelagertes Kulturlandschaftsgebiet mit besonderer Vergesellschaftung von wohlproportionierten Bauernhöfen, topografischer Bewegung sowie Hecken, Feld- und Bachgehölzen. |     |

| Naturschutzgebiete                                 |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | FM |
|----------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.                                           | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |
| FM1                                                |          | <b>Tschummen:</b> Artenreiches Hang- und Quellried-Gebiet, im oberen Bereich gemischtfeucht; Kleinseggenriede; nordwestlicher Teil verkrautet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
| FM2                                                |          | <b>Brand:</b> Flachried in Bachmulde; viel Segge, einige spätblühende Feuchtpflanzenarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
| FM3                                                |          | <b>Stalden:</b> Wechselfeuchtes Kleinseggenried; südöstlicher Teil mager-trocken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |    |
| FM4                                                |          | <b>Langenschwand:</b> Flachmoor in glazial geprägter Mulde, randlich in Magerwiesen übergehend; Kleinseggenried mit einigen Spätblühern; z.T. Randeinflüsse (Nährstoff-Eintrag).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |    |
| FM5<br>FM6<br>FM7                                  |          | <b>Nördlich Rietbächli:</b> 3 kleinere Flachmoore durch Wald und Gehölz verbunden; Kleinseggenried (FM5 und 6 mit starken Randeinflüssen, FM6 z.T. verkrautet).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
| FM8<br>FM14<br>FM15<br>FM16<br>FM19                |          | <b>Rietbach-Flachmoorkomplex:</b> Flach- und Übergangsmoore zu den zentralen Hochmoorbereichen; hohe Artendichte, viele Spätblüher, gute Artenvergesellschaftung, zum Teil offene Tümpel. Gebiete im Nahbereich der Sesselbahn, des Skilifts und der Wanderwege durch touristische Aktivitäten strapaziert. Integrales Schutz- und Nutzungskonzept erforderlich.<br>FM16 Schnitzeitpunkt vorverlegt.                                                                                                                  |    |
| FM9<br>FM10-13<br>FM20-32<br>FM38/39<br>FM37/40-47 |          | <b>Chasten-Allmen-Hännis-Spitzweid-Fuchsloch-Feldmoos:</b><br>Riesiger Flachmoorkomplex mit Hang- und Quellrieden, lokalen Vernässungen in raschem Wechsel zu Magerwiesen in gemischt-feuchter bis trockener Ausprägung; i.d.R. Kleinseggenriede mit sehr guter Artenvergesellschaftung; FM10 mit Hochmooranflug; viel spätblühende Arten, zahlreiche Randeinflüsse durch Nährstoffeintrag, in den höheren Bereichen z.T. Beweidung von Flachmooren (→konsequente Abzäunung). FM 46 u. 47 Schnitzeitpunkt vorverlegt. |    |
| FM17/18                                            |          | <b>Loch (Hotteienwald):</b> Zwei artenreiche Flachmoore im weiteren Hochmoor-Umfeld; Seggenriede, wenig Spätblüher.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |
| FM33/34/36                                         |          | <b>Bürzlen:</b> 3 Flachmoorfragmente eines einst zusammenhängenden FM-Komplexes; Seggenriede, FM36 mit Nährstoffeintrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
| FM35                                               |          | <b>Früeweid:</b> Artenreiches Hangried im Bacheinschnitt des Holzbaches; Verkrautungstendenz im westlichen Teil. Schnitzeitpunkt vorverlegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
| FM48-55                                            |          | <b>Chatzenstofel-Farenweid-Schneit:</b> Grosser Flachmoorkomplex, sehr reich strukturiert durch Hecken, Feld- und Bachgehölze; sehr artenreich mit vielen Spätblühern; bergseits in Magerwiesen eher trockener Prägung übergehend; allg. starke Randeinflüsse (Nährstoffeintrag).                                                                                                                                                                                                                                     |    |



| Naturschutzgebiete |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | FM |
|--------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.           | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
| FM56-58            |          | <b>Ijental-Stofel:</b> Ausgedehnter Flachmoorbereich mit 2 Fragmenten nördlich des Ijentalerbaches; durch Lesesteinmauern strukturiertes (und teilweise abgegrenztes) Gebiet. Trennung zu beweideten Bereichen z.T. unklar; lokal artenreich, einzelne Spätblüher.                                                                     |    |
| FM59-69            |          | <b>Egg-Vorderlaad:</b> Zwischen Nagelfluh-Rippen Mulden liegend: Zahlreiche stark zurückgedrängte Flachmoore, Kleinseggenriede mit starken Randeinflüssen (Nährstoffeintrag); gut vernetzt mit Bächlein, Waldzungen, Hecken und Feldgehölzen.                                                                                          |    |
| FM70               |          | <b>Bratzenmoos:</b> Flachmoor im Auenbereich der Thur mit Schilfflächen; interessante Pflanzengesellschaft.                                                                                                                                                                                                                            |    |
| FM71-73            |          | <b>Nördl. Zilmüslen:</b> 3 Hangriede im Übergang zum Gebiet Rain.                                                                                                                                                                                                                                                                      |    |
| FM74-78            |          | <b>Zilmüslen:</b> Grosser Flachmoorkomplex auf Hangschulter zum Lutherental; westlicher Ausläufer der FM-Schwarms der Moorlandschaft "Schwägalp" Nr. 62; artenreiche Zone mit viel Segge und vielen Spätblüher und zahlreichen (manchmal fliessenden) Übergängen zu mageren, trockenen Wiesen; gegen Friessenwald Verbuschungstendenz. |    |
| FM79-80            |          | <b>Husegg/Büchel:</b> Grosser Flachmoorkomplex (Kleinseggenriede; nach oben Hochstaudenriede) mit vielen Spätblüher; bergseitig zurückgedrängt; FM80: reliktsches Hangried entlang Bachlauf.                                                                                                                                           |    |
| FM81-82            |          | <b>Chegelmoos/Niderwis:</b> 2 isolierte Flachmoore (Hang- und Quellriede) entlang Querentwässerung zur Lutheren. FM82 Schnitzeitpunkt vorverlegt.                                                                                                                                                                                      |    |
| FM85               |          | <b>Rain (Lutenwil):</b> kleines reliktsches Flachmoor in Geländeverflachung (Seggenried), angelehnt an Hecke, Randeinflüsse.                                                                                                                                                                                                           |    |
| FM88               |          | <b>Gnaden/Alp Friessen:</b> Beweidetes, grosses Flachmoor mit vielen gemischt-feuchten bis trockenen Bereichen; lokal artenreich trotz Beweidung. Extensive Weide i.O.                                                                                                                                                                 |    |
| FM92-94            |          | <b>Schwendi-Chleger (Seuzach):</b> 3 Hangriede (zurückgedrängte Seggenriede); FM94 artenreich; FM93 mit starken Randeinflüssen.                                                                                                                                                                                                        |    |
| FM95-96            |          | <b>Riet (Hinterlaad):</b> 2 Hangriede mit guter Artenvergesellschaftung; viel Segge; FM96 mit Randeinflüssen.                                                                                                                                                                                                                          |    |
| FM98-99            |          | <b>Erlen:</b> 2 Flachmoore oberhalb Wissthur und Laadstrasse, Kleinseggenriede in guter Qualität, einige Spätblüher; bergseitig Randeinflüsse. FM sind Teil des FM-Komplexes Stigen/Stocken (Gde. Stein SG).                                                                                                                           |    |
| FM100              |          | <b>Au/Knuppenzun:</b> Grosses Flachmoor (Kleinseggenried) im zentralen Bereich artenreich und mit Hochmoor-Einschluss; erhebliche Randeinflüsse; Flächenschwund-Tendenz feststellbar.                                                                                                                                                  |    |
| FM101-103          |          | <b>Ruenzerbergflanke-Hagegg:</b> Grosse Flachmoorserie mit relativ artenreichen Hangrieden (Seggenriede, Hochstaudenfluren); gemischt-feuchte Ver-                                                                                                                                                                                     |    |

| Naturschutzgebiete    |          |                                                                                                                                                                                                             | FM |
|-----------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.              | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                               |    |
| FM106–109             |          | hältnisse: viele Übergänge zu Magerwiesen mit eher trockener Ausprägung; gut strukturiert durch Bäche, Hecken u. Feldgehölze.                                                                               |    |
| FM104,105,<br>110,117 |          | <b>Goldach:</b> Sehr artenreiche Flachmoore in reichen Strukturen; viele Spätblüher, wenig Randeinflüsse (ausser FM105); bewirtschaftungsstrassennaher Bereich mit stark zurückgedrängten FM (105,110,117). |    |
| FM111,115             |          | <b>Zilenmoos/Perfiren:</b> Beweidete Flachmoore (rel. extensiv); "Hangschulter-Biotop" (FM95, 96, 111,112,115 und 116); z.T. in raschem Wechsel mit trockenen Flächen (Perfiren). Extensiv-Beweidung i.O.   |    |
| FM112                 |          | <b>Unterhang:</b> Verbuschendes Flachmoor unterhalb Alpsträsschen, rel. artenreich (solange noch offen).                                                                                                    |    |
| FM113                 |          | <b>Bannwald:</b> Hangried in Waldnischen; sonnige Teile rel. artenreich; oben Verbuschungstendenz.                                                                                                          |    |
| FM114                 |          | <b>Milchauen:</b> rel. grosses Flachmoor auf sonniger Verflachung, artenreiches Kleinseggenried, viele Spätblüher, randlich bergseits Waldeinwuchs.                                                         |    |
| FM116                 |          | <b>Stofel (Perfiren):</b> kleines, aber artenreiches Flachmoor.                                                                                                                                             |    |
| FM118                 |          | <b>Lank:</b> Hangried in Bachmulde mit Uferbestockung                                                                                                                                                       |    |
| FM119                 |          | <b>Heidenbüel/Schwanderstuden:</b> gut strukturiertes artenreiches Flachmoor, auf ehemaliger artenreicher Thuraue, in Verbindung mit Magerwiese auf Prallhang.                                              |    |



| Magerweiden |          |                                                                                                                                                                 | MW |
|-------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Obj.-Nr.    | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                   |    |
| MW1         |          | <b>Läger (Wolzenalp):</b> Magerweiden-Bereich oberhalb Alpmauer und östlich des Skilift-Trasses; eigentlich Teil des FM39; relativ artenreich, trotz Beweidung. |    |
| MW2         |          | <b>Speermüli-Elisiten-Herrenalp:</b> Magerweiden-Bereich in guter Exposition und mit reicher Pflanzen-Vergesellschaftung, z.T. von nationaler Bedeutung.        |    |
| MW3         |          |                                                                                                                                                                 |    |
| MW4         |          |                                                                                                                                                                 |    |
| MW5         |          |                                                                                                                                                                 |    |
| MW6         |          | <b>Goggeien / Ruenzenberg:</b> Sehr naturnahes, gut vernetztes Gebiet, reliktsche Steilhandwälder (mager/trocken); trockenheitsliebende Pflanzengesellschaften. |    |
| MW7         |          |                                                                                                                                                                 |    |

| Trocken-/Magerwiesen     |  | TW                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TW1<br>TW2<br>TW3<br>TW5 |  | <b>Rietbach:</b> 4 Magerwiesenbereiche im Hochmoorumfeld; gemischtfeuchte Verhältnisse, Kuppen und südexponierte Streifen trocken-mager; relativ artenreich.                                                                                                                                         |
| TW6                      |  | <b>Loch:</b> südexponierte Magerwiese mit gutem Pflanzenbestand; Randeinflüsse.                                                                                                                                                                                                                      |
| TW4                      |  | <b>Chasten:</b> hügeliger, südexponierter Bereich des grossen Chastenriets, gute Artenvergesellschaftung.                                                                                                                                                                                            |
| TW7-<br>TW19             |  | <b>Chasten-Hinterwiesen-Weid-Spitzweid-Bergli:</b> Diverse Magerwiesen in gemischt-feuchten Verhältnissen in Verbindung mit dem sehr ausgedehnten Flachmoor-Schwarm; Grenze zu den Flachmooren oft fliegend; viele Übergangszonen zu lichtem Laubwald; sehr artenreiche Gebiete, reich strukturiert. |
| TW20                     |  | <b>Hotteien:</b> kleiner, artenreicher Magerwiesenstreifen unterhalb Alpmauer im Übergang zu FM.                                                                                                                                                                                                     |
| TW21-<br>TW24            |  | <b>Farenweidli/Chatzenstofel:</b> Diverse Magerwiesen oberhalb-randlich von Flachmooren; zum Teil Verbuschungstendenz aufgrund zurückgegangener Mahd (MW22/23/24); Randeinflüsse bei TW21.                                                                                                           |
| TW25-<br>TW32            |  | <b>Zilmüslen:</b> Diverse Magerwiesen in gemischt-feuchten Verhältnissen, rascher Wechsel in Topografie (Mulden, Rippen, kleine Kuppen); gute Artenvergesellschaftung, insbes. in Verbindung mit Flachmooren.                                                                                        |
| TW33<br>TW34             |  | <b>Hegis/Alp Friessen:</b> Zwei stark zurückgedrängte Magerwiesen, z.T. gemischt-feucht; zentrale Zone noch artenreich; starke Randeinflüsse.                                                                                                                                                        |
| TW37                     |  | <b>Heidenbüel:</b> Magerwiesenhang im stau-feuchten Auenbereich der Thur übergehend; gut exponierte artenreiche Magerwiese.                                                                                                                                                                          |
| TW36,38<br>TW42          |  | <b>Erlen-Ruenzenbergflanke-Hagegg:</b> Ausgedehnte Serie von z.T. grossflächigen Magerwiesen, in raschem Wechsel mit Flachmoorgebieten; relativ artenreich; reichhaltig strukturiert mit zahlreichen Bachgehölzen und Heckensäumen.                                                                  |
|                          |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |



## Geotopschutzgebiete (Geos) und –objekte (G)

| Obj.-Nr.      | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                |
|---------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geos1</b>  | div.     | <b>Antrüti-Chromen:</b> Versteinerter Wald; Aufschluss mit eingesedimentierten, aufrecht stehenden, versteinerten Baumstämmen in der Unt. Süsswassermolasse; sehr seltenes in situ Vorkommen |
| <b>Geos2</b>  | div.     | <b>Langenschwand:</b> Moränenwall und Transfluenzpass, moorbildend, landschaftsgestaltend; Bedeutung gross in Verbindung mit Flachmoor und Hochmoor Rietbach                                 |
| <b>Geos3</b>  | div.     | <b>Rietbächli/Müsli:</b> Felssturz und Sackungszonen, moorbildend; Bedeutung gross in Verbindung mit Flachmoor Müsliet und Chasten                                                           |
| <b>Geos4</b>  | div.     | <b>Feldmoos:</b> Moränenwall der Thurvergletscherung, moorbildend; Bedeutung gross in Verbindung mit Feldmoos-Flachmoor-Komplex                                                              |
| <b>Geos5</b>  | div.     | <b>Eggli:</b> Moränen der Thurvergletscherung, moorbildend; schliesst geomorphologisch ML Wolzenalp ab                                                                                       |
| <b>Geos6</b>  | div.     | <b>Holzbach:</b> aktive Erosionszone mit tiefem, schluchtartigem Einschnitt in die Glazialzone                                                                                               |
| <b>Geos7</b>  | div.     | <b>Bumoos-Schattenloch:</b> hochliegender Moränenscharm; Feinrelief bestimmend, landschaftsprägend                                                                                           |
| <b>Geos8</b>  | div.     | <b>Laufenweid:</b> Bergsturz, Rutschzone; Feinrelief bestimmend; z.T. moorbildend, landschaftsprägend                                                                                        |
| <b>Geos9</b>  | div.     | <b>Friessen:</b> Seiten-Moränenwall aus Luterer-Vergletscherung; moorbildend; wichtig für Erklärung der Geomorphogenese des Toggenburgs                                                      |
| <b>Geos10</b> | div.     | <b>Flies:</b> Trümmerfeld von nacheiszeitlichem Bergsturz; wichtig für Erklärung der Geomorphogenese des Toggenburgs                                                                         |
| <b>Geos11</b> | div.     | <b>Metzgersboden:</b> Blockstrom; wichtig für die Erklärung der Geomorphogenese des Toggenburgs                                                                                              |
| <b>G1</b>     |          | <b>Schweisstel:</b> Ehemalige Naturbrücke; imposante Nagelfluh-Rippe zum Thurraum                                                                                                            |
| <b>G2</b>     |          | <b>Giessen:</b> Wasserfall der Thur über Schichtkopf der unteren Meeres-Molasse                                                                                                              |
| <b>G3</b>     |          | <b>Grünenschlatt:</b> Wasserfall der Thur mit grossem Tosbecken (ob. Giessenfall)                                                                                                            |
| <b>G4</b>     |          | <b>Goldachalp:</b> Grosser Findling der Thurvergletscherung (Speer-Eratiker)                                                                                                                 |
| <b>G5</b>     |          | <b>Dicken:</b> Fossilfundstelle "Steinbruch Dicken" in Sandstein und Schiefermergeln der unteren Meeres-Molasse                                                                              |

**Natureinzelobjekte****N**

| Obj.-Nr. | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                  |
|----------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N1       |          | <b>Alp Friessen:</b> Markante, landschaftsprägende Wettertannengruppe.                                                         |
| N2       |          | <b>Löchli:</b> "Löchliweiher", Stauweiher mit naturnaher Umgebung, gut verbunden im aquatischen Netz (Amphibien, Bachforelle). |
| N3       |          | <b>Egg (Laad):</b> Prächtige Linde in Hanglage.                                                                                |
| N4       |          | <b>Büelgaden (Laad):</b> Landschaftsprägende Linde in Kuppenlage.                                                              |

**Archäologische Schutzobjekte****A**

| Obj.-Nr. | Kat.-Nr. | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                     |
|----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1       |          | <b>Burg (Büel):</b> Vermutete Burgstelle.                                                                         |
| A2       |          | <b>Hörnli ("Bürgli"):</b> Vermutete Burgstelle.                                                                   |
| A3       |          | <b>Evangelische Kirche Nesslau:</b> Reste mindestens einer älteren Kirche (erste Nennung 1178) unter heutigem Bau |



| Kultureinzelobjekte |                |                                                                                                                                                                                                   | K |
|---------------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Obj.-Nr.            | Assek.-Nr.     | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                     |   |
| K1                  | 25             | <b>Treien (Trijen):</b> Stattliches Bauernhaus, eines der besterhaltenen Objekte der Gemeinde.                                                                                                    |   |
| K2                  | 434            | <b>Chammeren:</b> Dreistöckiges Wohnhaus mit unverkleideter Strickbalkenfassade und unverschalten Klebdächern.                                                                                    |   |
| K3                  | 432            | <b>Chammeren:</b> Ehemaliges Bauernhaus mit unverschalter Strickbalkenkonstruktion in Göbelfassade.                                                                                               |   |
| K4                  | 481            | <b>Schluchen:</b> Eines der ältesten und zugleich grössten Tätschhäuser der Gemeinde (1566).                                                                                                      |   |
| K5                  | 471/472        | <b>Laufen/Tobel:</b> Herrschaftliches Fabrikantenhaus auf Geländerippe oberhalb Laufen gelegen.                                                                                                   |   |
| K6                  | 461            | <b>Laufen:</b> Grosses wohlproportioniertes Wohnhaus mit reicher Innenausstattung; gehört zu den wertvollsten Gebäuden Nesslaus; erbaut 1680; ehemaliges Gerichtshaus.                            |   |
| K7                  | 293            | <b>Niderhufen:</b> Ortsbildschutzbereich; Ensemble bestehend aus Schutzobjekten 7, 8 und 9.<br>Herrschaftliches Wohnhaus am Ostrand der Gebäudegruppe; wohl stattlichstes Holzhaus im Toggenburg. |   |
| K8                  | 296            | Prächtiges Wohnhaus mit schmalem und hohem Habitus.                                                                                                                                               |   |
| K9                  | 300            | Gut erhaltenes Bauernhaus mit getäfelten Fassaden; in den Obergeschossen geschindelte Fassaden.                                                                                                   |   |
| K10                 | 823            | <b>Ijentalerbach/Schneit:</b> "Knochenstampfi", gesamtschweizerisch grosse Rarität; Antrieb der Knochenmühle über hölzernes Wasserrad.                                                            |   |
| K11                 | 1'097          | <b>Laad/Hof:</b> Eines der schönsten Bauernhäuser des Gebietes Laad.                                                                                                                              |   |
| K12                 | 1'553<br>1'554 | <b>Fibert (Bürgli):</b> Wohlproportioniertes Bauernhaus.                                                                                                                                          |   |
| K13                 | 657            | <b>Evang. Kirche:</b> Erbaut 1811, anstelle früherer Kapelle (aus 1178).                                                                                                                          |   |
| K14                 | 647            | <b>"Gnipperhaus" am Kirchplatz:</b> Objekt mit klarer Fassadengliederung; Bauzeit um 1820.                                                                                                        |   |

| Kultureinzelobjekte |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | K |
|---------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Obj.-Nr.            | Assek.-Nr.                              | Kurzbeschreibung / Schutzziel                                                                                                                                                                                                                                                                                 |   |
| K15                 | 625                                     | <b>Dorf:</b> Herrschaftliches Wohnhaus auf Anhöhe des alten Dorfes; starke Symmetrie am ganzen Gebäude; Baudatum anfangs des 19. Jh., evt. älter.                                                                                                                                                             |   |
| K16                 | 545                                     | <b>Bauernhaus Wasserbrugg:</b> ("Purehus") Prächtiger Quergiebelbau als Abschluss des Bahnhofplatzes (vermutlich 1785).                                                                                                                                                                                       |   |
| K17/18              | 1'670/1'672                             | <b>Vierhäusern, Schlatt:</b> Ensemble, bestehend aus 2 Wohnhäusern aus dem 18. Jh..                                                                                                                                                                                                                           |   |
| K19                 | 446                                     | <b>Vor dem Bach:</b> Hohes, stattliches Wohnhaus (dreigeschossig).                                                                                                                                                                                                                                            |   |
| K20                 | 998 Besitz: Pol. Gden Nesslau und Stein | <b>Bratzenmoos:</b> Alte gedeckte Holzbrücke über Wissthur (einzige im Obertoggenburg, vermutlich zweitälteste im Kanton); mit zwei Klebdächlein in den Giebelfassaden; interessante Balken-Konstruktion, elegante Auffahrtsrampe.<br><br>Hoher Eigenwert, guter Situationswert                               |   |
| K21                 | 311                                     | <b>Breitach:</b> Schönes, stattliches Tätschhaus; streng symmetrischer Aufbau in Giebelfassade.                                                                                                                                                                                                               |   |
| K22                 | 181                                     | <b>Chasten:</b> Markantes, wohlproportioniertes Bauernhaus.                                                                                                                                                                                                                                                   |   |
| K23                 | 174                                     | <b>Stalden:</b> Wohlproportioniertes Bauernhaus in präsentabelster Lage auf Geländerippe.                                                                                                                                                                                                                     |   |
| K24                 | 353                                     | <b>Büel:</b> Habliches Wohnhaus mit symmetrisch aufgebauter Giebelfassade und guten Proportionen.                                                                                                                                                                                                             |   |
| K25                 | 385                                     | <b>Büel:</b> Ehem. Bauernhaus mit sehr guten Proportionen; Strickkonstruktion.                                                                                                                                                                                                                                |   |
| K26                 | 469                                     | <b>Rüti:</b> Prächtiges Bauernhaus in erhöhter Lage; "Kehrgiebelhaus".                                                                                                                                                                                                                                        |   |
| K27                 | 1611                                    | <b>Windegg:</b> Hervorragendes Bauernhaus in exponierter Hochlage.                                                                                                                                                                                                                                            |   |
| K28                 |                                         | <b>Schrändli:</b> Steinbogenbrücklein über den Ruetzenbach; Element des historischen Verbindungsweges von St. Peterzell nach St. Johann (Neu St. Johann); prächtige Bogenkonstruktion (heute leider mit Betonplatte überdeckt). Hoher geschichtlicher Wert, hoher architektonischer Wert (trotz Betonplatte). |   |
| K29                 | 1524                                    | <b>Reil (Hinterlutenwil):</b> Wohlproportioniertes Bauernhaus mit gutem Eigenwert und hohem Situationswert.                                                                                                                                                                                                   |   |